



Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR): Teilrevision

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Anträge Ratsbüro</i>	<i>Anträge Aufsichtskommission</i>
<p>Art. 16 Präsidium</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats bestimmt in Absprache mit dem Gemeinderat Tag und Traktandenliste der Sitzungen, vorbehalten bleiben Änderungen der Traktandenliste durch den Stadtrat am Sitzungstag.</p> <p>² Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu Beginn der Sitzung zu traktandieren.</p> <p>³ Das Präsidium des Stadtrats beruft den Rat zu den Sitzungen ein. Dieser ist auch einzuberufen, wenn 20 Mitglieder ein schriftliches Begehren an das Präsidium richten.</p> <p>⁴ Es leitet die Verhandlungen, sorgt dafür, dass die Vorschriften des Stadtratsreglements befolgt werden und legt jeweils zu Beginn der Legislatur die Sitzordnung des Stadtrats fest.</p>	<p>Art. 16 Präsidium</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>2 aufgehoben.</p> <p>³ unverändert.</p> <p>⁴ unverändert.</p>	

<p>Art. 47 Reihenfolge der Geschäfte</p> <p>¹ Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.</p> <p>² Sind die Referentinnen oder Referenten nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.</p> <p>³ Sind mehrere Geschäfte mit engem inhaltlichem Zusammenhang traktandiert, kann die Diskussion zu diesen Geschäften gemeinsam erfolgen.</p>	<p>Art. 47 Behandlung der Geschäfte</p> <p>1 (neu) Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.</p> <p>2 (neu) Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu Beginn der Sitzung zu traktandieren.</p> <p><i>Die bisherigen Absätze 1-3 werden neu zu Absätzen 3-5.</i></p>	<p>Art. 47 Behandlung der Geschäfte</p> <p>3 (neu) Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p> <p><i>Die bisherigen Absätze 1-3 werden neu zu Absätzen 4-6.</i></p>
<p>Art. 48 Persönliche Erklärung</p> <p>Fühlt sich ein Mitglied des Stadtrats persönlich angegriffen oder unkorrekt behandelt, hat es das Recht, jederzeit eine kurze mündliche Erklärung abzugeben. Vorbehalten bleiben Diskussionen im Sinn des Artikels 49.</p>	<p>Art. 48 Persönliche Erklärung</p> <p>Fühlt sich ein Mitglied des Stadtrats persönlich angegriffen oder unkorrekt behandelt, hat es das Recht, jederzeit eine kurze mündliche Erklärung abzugeben. Vorbehalten bleiben Diskussionen im Sinn des Artikels 49.</p>	
<p>Art. 49 Aktuelle Ereignisse</p> <p>¹ Zu Beginn einer Sitzung kann ein Mitglied des Stadtrats den Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmenden zu, ist die Diskussion eröffnet.</p> <p>² Jeder Partei wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt.</p> <p>³ Nach Abschluss der Diskussion kann der Gemeinderat bei einer Redezeitbeschränkung von zehn Minuten seinen Standpunkt bekanntgeben.</p>	<p>Art. 49 Aktuelle Ereignisse</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ Nach Abschluss der Diskussion kann der Gemeinderat während maximal zehn Minuten seinen Standpunkt bekanntgeben.</p>	

<p>Art. 50 Gang der Beratung</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort wie folgt: der Sprecherin oder dem Sprecher der vorberatenden Kommission (Mehrheit, allenfalls Minderheit), den für Fraktionen Sprechenden (Fraktionserklärungen), den übrigen Mitgliedern des Stadtrats und anschliessend dem Gemeinderat. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten. Auf Antrag aus dem Stadtrat kann diese Reihenfolge geändert werden.</p> <p>² Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von keiner Kommission beraten worden, referiert zuerst das zuständige Mitglied des Gemeinderats.</p>	<p>Art. 50 Gang der Beratung</p> <p>1 Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit, b. allfälligen Antragstellerinnen und Antragstellern sowie den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen, c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten, d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten, e. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats. <p>2 (neu) Auf Antrag aus dem Stadtrat kann diese Reihenfolge geändert werden.</p> <p><i>Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.</i></p>	<p>Art. 50 Gang der Beratung</p> <p>2 (neu) Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten.</p> <p><i>Absatz 2 Antrag Ratsbüro wird neu zu Absatz 3.</i></p> <p><i>Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 4.</i></p>
<p>³ Das Präsidium des Stadtrats kann bei wichtigen Geschäften eine Eintretensdebatte durchführen, nach deren Schluss über das Eintreten abgestimmt wird.</p>	<p>Art. 50a Eintretensdebatte</p> <p>1 Das Präsidium des Stadtrats kann bei Geschäften, die einer Detailberatung bedürfen, eine Eintretensdebatte durchführen, nach deren Schluss über das Eintreten abgestimmt wird. Liegt kein Antrag auf Nichteintreten vor, gilt Eintreten als beschlossen.</p> <p>2 (neu) Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesen Fällen kann eine Grundsatzdebatte geführt werden.</p>	<p>Art. 50a Eintretensdebatte</p> <p>2 (neu) Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung gesetzlich reglementarisch vorgeschrieben ist. In diesen Fällen kann eine Grundsatzdebatte geführt werden.</p>

⁴ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine zweite Lesung statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.

⁵ Anträge an den Stadtrat, die nicht von der vorberatenden Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.

⁶ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.

Art. 50b Beratung von Erlassen

Die bisherigen Absätze 4-6 werden neu zu den Absätzen 1-3.

Art. 51 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, den Schluss der Diskussion, den Abbruch der Sitzung oder die Handhabung des Stadtratsreglements.

² Stellt ein Mitglied des Stadtrats einen Ordnungsantrag, erhält es unmittelbar nach dem aktuell Sprechenden zur kurzen Begründung das Wort.

³ Ordnungsanträge sind vor jedem weiteren Antrag zu behandeln. Sie sind sogleich und ohne Diskussion zur Abstimmung zu bringen.

⁴ Wird Schluss der Diskussion (Art. 57) oder Verschiebung der Beratung beantragt, so darf nur noch zu diesem Antrag gesprochen werden. Danach ist darüber abzustimmen. Wird einem solchen Antrag zugestimmt, so dürfen nur noch jene Mitglieder des Stadtrats zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben.

Art. 51 Ordnungsanträge

¹ unverändert.

² **Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden.**

³ Stellt ein Mitglied des Stadtrats einen Ordnungsantrag, erhält es unmittelbar nach **der Sprechenden Person** zur kurzen Begründung das Wort. **Über den Ordnungsantrag wird** sogleich und ohne Diskussion **abgestimmt.**

⁴ Wird Schluss der Diskussion, Verschiebung **oder Verlängerung** der Beratung beantragt, so darf nur noch zu diesem Antrag gesprochen werden. Danach ist darüber abzustimmen.

⁵ **(neu)** Wird dem Antrag auf Schluss der Diskussion zugestimmt, so dürfen nur noch zum Beratungsgegenstand sprechen:

- jene Mitglieder des Stadtrats die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben;
- **die Mitglieder des Gemeinderats, sofern sie sich noch nicht zur Sache geäußert haben.**

Art. 51 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, den Schluss der Diskussion, den Abbruch **oder die Verlängerung** der Sitzung oder die Handhabung des Stadtratsreglements.

<p>Art. 53 Verhandlungsordnung</p> <p>1 Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus.</p> <p>2 Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren, vorbehaltlich Artikel 50 Absatz 1 und 2. Mitglieder des Stadtrats, die zum Verhandlungsgegenstand noch nicht gesprochen haben, erhalten jedoch zuerst das Wort.</p> <p>3 Ordnungsanträge und Rückweisungsanträge können jederzeit gestellt werden.</p> <p>4 Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich der Kürze befleißigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, werden sie vom Präsidium des Stadtrats ermahnt, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>Art. 53 Verhandlungsordnung</p> <p>1 unverändert.</p> <p>2 aufgehoben.</p> <p>3 aufgehoben.</p> <p><i>Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.</i></p> <p>3 (neu) Kein Mitglied spricht mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand.</p>	<p>Art. 53 Verhandlungsordnung</p> <p>3 (neu) Kein Mitglied spricht mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand.</p>
---	--	---

⁵ Die Redezeit beträgt für die ersten Voten der Vertretung einer Fraktion und der Mitglieder des Stadtrats, die einen Antrag oder einen persönlichen Vorstoss begründen, zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.

⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen.

⁷ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der vorberatenden Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.

⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Jahresberichts und des Produktengruppen-Budgets.

Art. 53a Redezeit

1 Die Redezeit beträgt für **Fraktionserklärungen** zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.

2 (neu) Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt **10 Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.**

3 (neu) Für die Begründung von Anträgen beträgt die Redezeit **3 Minuten.**

Der bisherige Absatz 7 wird neu zu Absatz 4.

5 Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. **Ausgenommen sind die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission und die Gemeinderatsmitglieder. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.**

6 Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des **Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP), des** Jahresberichts und des Produktengruppen-Budgets.

Art. 53a Redezeit

3 (neu) Für die Begründung von Anträgen beträgt die Redezeit **3 5** Minuten.

Der bisherige Absatz 7 wird neu zu Absatz 4.

5 Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. **Ausgenommen sind die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission und die Gemeinderatsmitglieder. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.**

6 (neu) Ausgenommen sind **die Redezeiten der** Sprecherin oder des Sprechers der vorberatenden Kommission und ~~die~~ der Gemeinderatsmitglieder.

Absatz 6 Antrag Ratsbüro wird neu zu Absatz 7.

<p>Art. 55 Anträge</p> <p>Wer einen Antrag stellt, hat ihn auf Verlangen des Präsidiums des Stadtrats schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 55 Form der Anträge</p> <p>unverändert.</p>	
<p>Art. 57 Schluss der Beratung</p> <p>¹ Die Beratung wird als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt.</p> <p>² Der Stadtrat kann seinerseits Schluss der Beratung verfügen. In diesem Fall erhalten noch diejenigen das Wort, die sich vorher gemeldet haben.</p>	<p>Art. 57 aufgehoben</p>	
<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.</p> <p>² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.</p> <p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, Postulate und Interpellationen spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag behandelt.</p>	<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert.</p>	<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p>

<p>Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen</p> <p>1 Zuerst ist über Ordnungs- und Rückweisungsanträge abzustimmen (Art. 51 und 52).</p> <p>2 Nach Erledigung der Ordnungs- und Rückweisungsanträge ist über Abänderungsanträge und zuletzt über gegenseitig sich ausschliessende Hauptanträge abzustimmen.</p> <p>3 Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und nachher das Resultat der Eventualabstimmungen dem Antrag der vorbereitenden Kommission und zum Schluss das Resultat dieser Abstimmung dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt.</p>	<p>Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen</p> <p>1 Zuerst-ist über einen allfälligen Nichteintretensantrag, sodann über Rückweisungsanträge abzustimmen.</p> <p>2 Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.</p> <p>3 Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der vorbereitenden Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.</p>	
--	--	--